

Geschäftsordnung

SV DJK Altendorf 09 e. V.
-Tennisabteilung- (TA)

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 1.) Die TA ist eine Unterabteilung des Vereins „SV DJK Altendorf 09 e. V.“, der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der Register-NR.: VR 1704 eingetragen ist.
- 2.) Die TA wurde 1967 gegründet.
- 3.) Die TA ist über den Hauptverein Mitglied des DJK-Verbandes, des Stadtsportbundes Essen und des Landessportbundes NRW. Sie ist auch Mitglied im Bezirk 5 des Tennisverbandes Niederrhein e. V. und durch diesen dem Deutschen Tennisbund angeschlossen.

Sie selbst und ihre Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen.

- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

- 1.) Die Pflege und Förderung des Tennissports und der körperlichen Ertüchtigung -insbesondere der jugendlichen Mitglieder- auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens.
- 2.) Die Pflege der Geselligkeit. Hierzu steht ein bewirtschaftetes Klubhaus auf der Platzanlage in Essen, Zollstraße 67, zur Verfügung.
Um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, ist zu beachten, daß für die Bewirtschaftung des Klubhauses Pachtverträge nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, die über die notwendige Konzession verfügen.
Die Bewirtschaftung des Klubhauses kann auch in Eigenregie durch die TA erfolgen. In diesem Fall sind die einschlägigen Steuergesetze und die Richtlinien zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit zwingend einzuhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Für die Mitgliedschaft in der TA gilt die Satzung des Hauptvereins, sofern diese Geschäftsordnung aufgrund von spezifischen Besonderheiten der Mitgliedschaft in einer TA nicht ausdrücklich etwas anderes aussagt.
- 2.) Mitglied der Abteilung kann jede unbescholtene, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden.

- 3.) Über Neuaufnahmen in die TA entscheidet der Abteilungsvorstand, sofern ihm die Entscheidung über die Aufnahme vom Hauptvorstand übertragen wurde.
Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber ohne Angabe von Entscheidungsgründen schriftlich mitgeteilt.

Die Aufnahme von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt:
- a) mit der Entscheidung des Abteilungsvorstandes über den schriftlichen Aufnahmeantrag

und

 - b) mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr

und

 - c) mit der Bezahlung des 1. Mitglieder-Jahresbeitrages.
- 5.) Bewerber, die nicht aktiv am Sport teilnehmen wollen, können die Aufnahme als passive Mitglieder beantragen.
- 6.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmungsberechtigten Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise rückgängig gemacht werden.
- 7.) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf einstimmigen Beschluß des Abteilungsvorstandes. Sie kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.
Ehrenvorsitzende werden zu Vorstandssitzungen der TA eingeladen. Sie haben jedoch nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- 8.) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied der TA ist verpflichtet:

- 1.) Die Satzung des Hauptvereins und die Geschäftsordnung der TA einzuhalten.

- 2.) Bei Benutzung der Sport- und Klubhauseinrichtungen die jeweiligen Ordnungen zu beachten und den Anordnungen der Vorstandsmitglieder Folge zu leisten.
- 3.) Durch sein Verhalten den Vereinsfrieden zu bewahren.
- 4.) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen der TA nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck der TA gefährdet werden könnten. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Abteilungsvorstand sofort mitzuteilen.
- 5.) Den Mitglieder-Beitrag (Jahresbeitrag) fristgemäß bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres (Saisonbeginn) an die TA zu entrichten, da die Spielberechtigung eines aktiven Mitgliedes erst mit der Beitragszahlung erteilt ist. Mitglieder, die ihren Beitrag trotz Mahnung nicht fristgemäß entrichten, müssen mit einer zeitlich begrenzten Sperre und vor allem im Wiederholungsfall mit dem Ausschluß aus der TA rechnen.
- 6.) Die in der Mitgliederversammlung der TA mehrheitlich gefaßten Beschlüsse zu beachten und demnach zu verfahren.
- 7.) Stichtag für den Status „Jugendlicher/Senior“ ist der 31. März des 18. Geburtstages. Das gilt auch für die entsprechende Beitragszahlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1.) Austritt. Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur jeweils bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das nächste Kalenderjahr möglich. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

Nicht fristgemäße Kündigung der Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitglied-Beitrages für das nächste Jahr.

Die Kündigung muß schriftlich an den Abteilungsvorstand erfolgen.

- 2.) Ausschluß. Bei satzungswidrigem Verhalten oder grob vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung des Hauptvereins sowie der Geschäftsordnung der TA oder durch Stören des Vereinsfriedens eines Mitgliedes kann durch den Abteilungsvorstand vor allem im Wiederholungsfalle, der Ausschluß ausgesprochen werden. Vor der endgültigen Entscheidung über den Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Ausschluß kann der Betreffende schriftlich Einspruch einlegen, der in der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen ist.

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluß mit einfacher Mehrheit aufheben.

Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage.

Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt dieses als Anerkennung des Ausschlusses.

Auch bei fristgemäßem Einspruch ruhen die Mitgliederrechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

3.) Tod.

§ 6 Die Abteilungsorgane

Die Organe zur Leitung und Verwaltung der TA sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Abteilungsvorstand

- 1.) Der Abteilungsvorstand sollte bestehen aus dem
 1. Abteilungsleiter
 2. Stellvertreter des AL, gleichzeitig Schriftwart
 3. Kassenwart
 4. Sportwart
 5. Jugendwart
 6. Beisitzer (eine oder zwei Personen)
- 2.) Dem Abteilungsvorstand können auch weniger Mitglieder angehören, ebenso können verschiedene Aufgaben des Vorstandes von einer Person wahrgenommen werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Mitgliederversammlung.
- 3.) Die Wahlen zum Abteilungsvorstand erfolgen auf der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds der TA müssen die Wahlen durch Stimmzettel erfolgen.
- 4.) Vorgenannte zwei Wahlmöglichkeiten gelten auch für die übrigen Abstimmungspunkte der Tagesordnung.
- 5.) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes können für 1 oder 2 Jahre gewählt werden.

§ 8 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

- 1.) Die Aufgabe des Abteilungsvorstandes ist die Vertretung der TA sowie die Leitung und Verwaltung der TA nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2.) Dem Abteilungsvorstand obliegt ebenfalls die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen.

§ 9 Der besondere Aufgabenkreis einzelner Vorstandsmitglieder

- 1.) Der Abteilungsleiter vertritt die TA nach innen und außen und leitet die Verhandlungen des Abteilungsvorstandes und der Mitgliederversammlung. Er beruft den Abteilungsvorstand nach Bedarf ein.
- 2.) In Abwesenheit des Abteilungsleiters übernimmt dessen Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Abteilungsleiters.
- 3.) Der Kassenwart führt in Eigenverantwortung die Kassengeschäfte der Abteilung.
Bestellungen und Investitionen, die den Wert von 200,00 DM übersteigen, bedürfen zusätzlich der ausdrücklichen Genehmigung durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter.
- 4.) Den übrigen Mitgliedern des Abteilungsvorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
- 5.) Die Beschlüsse des Abteilungsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
- 6.) Der Abteilungsvorstand achtet auf die Einhaltung und Durchführung der Beschlüsse, die in der Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- 7.) Bei Nichteinhaltung der Beschlüsse ergreift der Vorstand disziplinarische Maßnahmen oder verhängt zeitlich begrenzte Spielsperren.
- 8.) Die Zeitsperren müssen in Bezug auf die Zeitdauer in angemessenem Verhältnis zum Verstoß stehen.

- 9.) Dem jeweilig betroffenen Mitglied ist zu seiner Rechtfertigung durch den Vorstand ausreichende Gelegenheit zu geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Gremium der TA.
Jährlich muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die vom Abteilungsleiter schriftlich einzuberufen ist. Sie soll nach Beendigung des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins abgehalten werden.
- 2.) Die Tagesordnung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 3.) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich an den Abteilungsvorstand zu richten.
- 4.) Verspätet eingegangene sowie in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit als „dringlich“ anerkannt werden.
Dies gilt nicht für Anträge des Abteilungsvorstandes.
- 5.) Zwischen dem Termin zur Mitgliederversammlung und der Einladung hierzu muß eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
- 6.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluß des Abteilungsvorstandes einberufen werden. Sie muß stattfinden, wenn sie von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen gefordert wird.
- 7.) Eine nach § 10, Ziff. 6, ordnungsgemäß beantragte Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Abteilungsvorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich den Mitgliedern bekanntzugeben.
- 8.) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- 9.) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- 10.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der TA, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Passive Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht in Bezug auf Abteilungsvorstandswahlen.
Bei allen sportlichen und finanziellen Abstimmungen haben sie kein Wahlrecht.
- 11.) Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Abteilungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 12.) Regelmäßiger Behandlungsgegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:
 1. Verlesung des Protokolls der letztjährigen Jahreshauptversammlung.
 2. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes.
 3. Entlastung des Abteilungsvorstandes.
 4. Wahl des Abteilungsvorstandes.
 5. Wahl des Kassenprüfers.
 6. Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliederbeiträge.
 7. Behandlung eingegangener Anträge.
 8. Verschiedenes.
- 13.) Änderungen zur Geschäftsordnung können nur auf schriftlichen Antrag in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben wurde.

§ 11 Inkraftsetzung der Geschäftsordnung

- 1.) Diese Geschäftsordnung ersetzt die bisher gültige Geschäftsordnung.
- 2.) Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft:
 - a) nach Genehmigung durch den Vorstand des Hauptvereins
 - b) nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der TA
 - c) nach Genehmigung der Satzung des Hauptvereins durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins.

Diese Geschäftsordnung wird allen Mitgliedern der TA rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.

Essen, 02.12.1987

(gez. D. Schlieper)
Für den Hauptverein

(gez. Grewer)
Für die Tennisabteilung